



universität
wien

Exposé

des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

„Prozessautoritäres Recht :

Wesen und Bedeutung im digitalen Zeitalter.

Eine Auseinandersetzung mit Fritz Sanders Rechtstheorie“

vorgelegt von

Mag.^a Rita Vincenz

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften

Studienkennzahl A 783 101

betreut von

Univ.-Prof. Dr. Alexander Somek

Wien, 2024

„Das Verfahren ist nun einmal eingeleitet, und Sie werden alles zur richtigen Zeit erfahren.“

Franz *Kafka*, *Der Proceß*

A. Themenaufriß

Um 1924 stellt Fritz Sander, ein wissenschaftlich wenig digerierter Rechtstheoretiker der Wiener Schule, die bis dato progressive These auf, dass Recht sich in souveränen Rechtsverfahren¹ kontinuierlich selbst erzeugt, auslegt und anwendet. Alleinlegitimation und -kriterium des Rechts ist sein Ursprung im Rechtsverfahren, weder Vernunft noch Moral noch Rechtswissenschaft vermögen zum Recht beizutragen. Vielmehr ist Recht eine selbst konstruierende Tatsache² bar normativen Gehaltes³ und inhaltlichen Anspruchs, die ich folgend *prozessautoritäres Recht* nennen möchte.

Dieser Rechtsbegriff überholt den des Rechtspositivismus unmittelbar nach dessen Ausprägung und deckt sich in erstaunlich hohem Maße mit jenem, den Luhmann sechs Dekaden später seiner Systemtheorie⁴ zugrunde legen wird. Sanders Kernannahme ist, dass Recht das faktische Produkt einer dynamischen Wechselbestimmung von Auslegung und Anwendung⁵ ist, dessen „Sinn“⁶ nur durch die Anwendung festzustellen ist. So begründetes Recht stellt sich als dynamisch-fließende „Faktizität“⁷ ohne Über- und Unterordnung, i.e. ohne normativen Stufenbau dar.

¹ „Das Rechtsverfahren als Eigengesetzlichkeit, als Souveränität des Rechts verbürgt auch dessen Positivität (Realität), jene Rechtserscheinung ist positiv, welche aus der Einheit der Rechtsverfahren, aus dem souveränen Rechtsursprung erzeugt, mit allen übrigen Rechtserscheinungen in durchgängiger verfahrensmäßiger Beziehung steht.“ *Sander*, *Rechtsdogmatik* 204. Souveränität bezeichnet die selbstbestimmte Unabhängigkeit im völkerrechtlichen Verständnis.

² „Nicht die Rechtswissenschaft konstruiert das positive Recht, d.h. erzeugt in konstitutiv-synthetischen Bestimmungen das Recht, sondern das Recht konstruiert sich selbst in Rechtsverfahren (...).“ *Sander*, *Rechtsdogmatik* 241.

³ „Denn das System des Rechts bedeutet [...] ein spezifisches Sein, die Rechtsrealität, innerhalb des Rechtssystems gibt es kein Sollen.“ *Sander*, *Rechtsdogmatik* 140. „Rechtsrealität“ erinnert zwar an Rechtsrealismus, doch unterscheidet sich dieser wesentlich von Sanders Theorie, dazu umseitig.

⁴ Die Ähnlichkeit kommt nicht von ungefähr. Verneint man die Normativität, den inneren Sinnzusammenhang des Rechts, bleibt nichts anderes als die Außenperspektive der Rechtssoziologie zu dessen Betrachtung einzunehmen. Der Wechsel des Forschungsgegenstandes entgeht Sander zunächst. Von Kelsen auf den blinden Fleck hingewiesen, bemüht er sich erfolglos um einen Lehrauftrag für das Fach Rechtssoziologie. Vgl Axel-Johannes *Korb*, Sander gegen Kelsen. Geschichte einer Feindschaft in Robert *Walter*/Werner *Ogris*/Thomas *Olechowski* (Hsg) Hans Kelsen : Leben – Werk – Wirksamkeit (Wien 2009) 204. Posthum trägt ihm sein Schaffen Erwähnung im Internationalen Soziologen Lexikon ein. Vgl Marta *Mierendorff*, Fritz Sander in Wilhelm *Bernsdorf* (Hsg) Internationales Soziologen Lexikon (Stuttgart 1959) 478.

⁵ „Nicht nur B als Rechtsfolge wird an A als Rechtsvoraussetzung bestimmt, sondern auch in umgekehrter Richtung bestimmt sich A als Rechtsvoraussetzung an B als Rechtsfolge. A und B bestimmen sich wechselseitig [...].“ Fritz *Sander*, Die transzendente Methode der Rechtsphilosophie und der Begriff des Rechts in Stanley L. *Paulson* (Hsg) Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre (Aalen 1988) 102f.

⁶ *Sander*, *Rechtsdogmatik* 123.

⁷ *Sander*, *Rechtsdogmatik* 158.

Die Rechtsbegründung durch Rechtsanwendung führt in einen Zirkelschluss, dessen Besonderheit es ist, dass er mangels Stufenbaus nicht „entfaltet“⁸ werden kann, sondern jedem einzelnen Rechtsakt zugrunde liegt. Mithin stellt sich prozessautoritäres Recht als basal-zirkuläres, unstrukturiertes Ganzes dar. Dies im Gegensatz zum Positivismus, dessen Tautologie über den Stufenbau in „Argumentationssequenzen aufgelöst“⁹ wird. Beispielsweise ist Harts *rule of recognition* in scheinbar ähnlicher Weise die faktische Akzeptanz der Rechtsregel seitens der rechtsanwendenden Organe, doch ruht auf ihr eine normative Ordnung.¹⁰ Sie gibt ihre Zirkularität nicht weiter, weil innerhalb dieser Ordnung sich Normen schlüssig aufeinander beziehen können.

Das Hauptargument der Theorie ist Kants Erkenntnistheorie entlehnt, der entsprechend Wissen (Erfahrung) durch Vereinigung (Synthese) von Tatsachenwahrnehmungen (Anschauung) unter die Begriffe des Verstandes entsteht. Sander identifiziert Kants Erkenntnisprozess unmittelbar im Rechtsverfahren. Analog sieht er Recht als verfahrensmäßig kontinuierlich vollzogene „Synthesis von Rechtsbegriff und rechtserheblicher Tatsache“¹¹ und stützt darauf die These, dass das Recht im Rechtsverfahren selbstständig denkt. In Anspielung prägt er den Begriff der „Rechtserfahrung“¹² und verneint die Tauglichkeit der Rechtswissenschaft als Rechtsquelle, zumal die Denkarbeit das Rechtsverfahren selbst erledigt. Einschneidende Konsequenz dieses Kniffs ist ein selbstbeschreibungs- und selbstkontrollloses Rechtssystem.

Die Ablehnung der Rechtswissenschaft und das Verständnis des Rechts als Ansammlung von Gerichtsentscheidungen scheint den Positionen des amerikanischen Rechtsrealismus zu ähneln. Das prozessautoritäre Recht unterscheidet sich jedoch vom Realismus, da es keiner Moral untergeordnet ist.¹³ Die Absenz jeglichen Korrektivs setzt den Rechtsanwender in eine Position die „auf alle Fälle Recht hat.“¹⁴ Eine solche Position korrumpiert die „Konsistenz“¹⁵ der Eigenlogik des Gesamtsystems mit der Konsequenz, dass prozessautoritäres Recht sich nicht von Willkür unterscheiden kann. Mithin kann prozessautoritäres Recht nicht gelten, sondern nur wirken. Entsprechende Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten vorausgesetzt, steht der Effektivität prozessautoritären Rechts jedoch nichts entgegen.

Im Gegenteil die Struktur realiter existierenden Rechts zeigt in aller Regel prozessautoritäre Züge. Offensichtlich sind sie in Diktaturen und gelenkten Demokratien, doch Anklänge finden sich auch in der Europäischen Union. So umfassen beispielsweise die Kompetenzen und Arbeitsweisen des EuGH zugleich Rechtsdurchsetzung, -interpretation und -erzeugung.¹⁶ Auch ist der EuGH keiner einheitlichen

⁸ Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*⁸ (Frankfurt aM 2020) 526.

⁹ ebenda

¹⁰ Alexander Somek, *Rechtstheorie zur Einführung* (Hamburg 2017) § 109.

¹¹ Sander, *Rechtsdogmatik* 129.

¹² Der Begriff der Rechtserfahrung, meint sowohl die tatsächliche Erzeugung von Rechtsakten als auch den Erkenntnisprozess, wobei das Recht in letzterem sowohl *genitivus subjectivus* als auch *genitivus objectivus* ist.

¹³ Somek, *Rechtstheorie* § 73.

¹⁴ Luhmann, *RdG* 54.

¹⁵ Ralf Dreier, Niklas Luhmanns Rechtsbegriff, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2002, 305 (317).

¹⁶ „Entwicklung von Rechtsgrundsätzen“ siehe https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7024/de/ (29.12.2023)

rechtswissenschaftlichen Methode¹⁷ verschrieben und entscheidet in letzter Instanz. Seine Position erlaubt prozessautoritäre Rechtsanwendung.

Aktuell findet mit der Digitalisierung betreffend die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten ein Umbruch zugunsten prozessautoritären Rechts statt. Automatisierte Systeme ermöglichen äußerst ressourcenschonende sowie absolute Rechtsdurchsetzung.¹⁸ Einerseits entfällt somit der bisherige Hemmschuh hinter jeden zweiten Bürger einen Polizisten und hinter jeden zweiten Polizisten einen dritten zu stellen, der auf die anderen vier aufpasst etc.¹⁹ Andererseits eliminiert absolute Rechtsdurchsetzung die Freiheit zum Rechtsverstoß.²⁰ Ohne „Möglichkeit der Diskrepanz“²¹ zwischen einer normativen Ordnung und den rechtsrelevanten Tatsachen verliert die normative Ordnung ihren Sinn. Das prozessautoritäre Recht profitiert sohin doppelt vom technischen Fortschritt und steht der mit ihm einhergehenden Transformation als bestens kompatibles Vehikel zur Verfügung.

Die Sachlage beantwortet die allfällige Frage, ob prozessautoritäres Recht, wenn es denn eine Form der Willkür ist, überhaupt einer Theorie bedarf. Es ist notwendig sein Wesen zu verstehen, weil es aktuell existiert und mit fortschreitender Digitalisierung an Bedeutung zulegen wird. Die offene Frage ist vielmehr, wie wir mit seiner Existenz umgehen. Auf der Hand liegt, dass prozessautoritäres Recht die Prinzipien der aufgeklärten Rechtstradition, i.e. die Autonomie des Einzelnen, die Menschenwürde angreift. Vermittels technologischer Befestigung birgt es das Potential die Menschheit in beispiellos tiefe Unmündigkeit zu zwingen. Diese „Beispiellosigkeit“²² macht es im Grunde inakzeptabel, da im Moment der Akzeptanz der Inhalt des Akzeptierten unabsehbar ist. Bezeichnenderweise ist gerade Akzeptanz für das auf Wirksamkeit gebaute prozessautoritäre Recht irrelevant.

Sanders These ist zum Behufe der Erörterung skizzierter Materie konstruktiv, da in ihr die systematischen Prämissen überformter Willkür kondensieren. Eben diese Erörterung ist Anspruch der Dissertation.

¹⁷ Die Senate des EuGH sind heterogen mit 27 Richtern und 11 Generalanwälten aus allen Mitgliedstaaten besetzt, zwangsläufig entstammen diese unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Traditionen und Schulen. https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7024/de/ (29.12.2023)

¹⁸ Sophie *Beaucamp*, Rechtsdurchsetzung durch Technologie. Grundlagen und rechtliche Bedingungen am Beispiel des Einsatzes von Filtertechnologien im Urheberrecht (Tübingen 2022) 9.

Als Beispiel absoluter Rechtsdurchsetzung der Einsatz von Filtertechnologien im Urheberrecht gem Art. 17 der DSM-RL (EU) 2019/790: In Plattformen integrierte Filter scannen Material beim Upload und blockieren die Veröffentlichung aller Inhalte, die möglicherweise mit dem Urheberrechte konfliktieren. Eine Verletzung der diesbezüglichen Bestimmungen des Urheberrechts ist nicht möglich.

¹⁹ Roman *Herzog* in Hermann *Hill*, Akzeptanz des Rechts – Notwendigkeit eines besseren Politikmanagements in *Juristen Zeitung* 43/8 (1988) 377.

²⁰ *Beaucamp*, Rechtsdurchsetzung 35.

²¹ Hans *Kelsen*, Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik in Matthias *Jestaedt* (Hsg) Reine Rechtslehre. Studienausgabe der 1. Auflage 1934 (Tübingen 2008) 79.

²² Shoshana *Zuboff*, Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus (Frankfurt New York 2018) 27.

B. Forschungsmethode

Fritz Sander publiziert zwischen 1918 und 1939 rund 40 inhaltlich heterogene Schriften, die wissenschaftlich nicht umfänglich aufgearbeitet sind. Zu Beginn seiner Karriere befasst er sich vorrangig mit erkenntnistheoretischen Fragen der Rechtswissenschaft. Ab 1920 widerruft er schrittweise frühere Thesen und wendet sich der Soziologie zu. Sanders soziologisches Werk bleibt unvollendet. Seine Rechtstheorie erdenkt und formuliert er als Kritik an der reinen Rechtslehre Kelsens. Er hinterlässt keine eigenständige Lehre. Im ersten Schritt gilt es also, die Kernthesen betreffend das prozessautoritäre Recht aus Sanders rechtstheoretischen Werk zu extrahieren. Primäre Erkenntnisquelle sind die Texte von Fritz Sander.

Es ist gerade nicht der Anspruch dieser Arbeit, möglichst alle Schriften Sanders wiederzugeben, sondern vielmehr darin die Kernthesen des prozessautoritären Rechts zu erkennen, in Zusammenhang zu setzen und wo lohnend im Lichte des aktuelleren rechtstheoretischen Diskurses zu beleuchten. Mit anderen Worten, der Anspruch des Forschungsvorhaben ist es, den roten Faden in Sanders Denken zu erkennen, aufzunehmen und ein Stück weit durch das Flechtwerk der Rechtstheorie zu verfolgen. Nicht Gegenstand der Arbeit ist Darstellung und Analyse von Sanders soziologischer Lehre.

C. Forschungsstand

Über Sander existiert ein Eintrag im Soziologen Lexikon²³ und einer in der Neuen Deutschen Biographie²⁴. Rechtshistorisch sehr gut aufgearbeitet ist die Kontroverse zwischen ihm und Kelsen, insbesondere zu nennen sind die Arbeiten von Olechowski²⁵, Korb²⁶, Goller²⁷ und Métall²⁸. Eine philosophiehistorische Auseinandersetzung mit Sanders Punkten zur Kelsen-Sander-Kontroverse hat Holzhey²⁹ in einem Beitrag des Sammelbandes „Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker“ angestellt.

²³ Marta *Mierendorff*, Fritz Sander in Wilhelm Bernsdorf (Hrsg) Internationales Soziologen Lexikon (Stuttgart 1959) 478.

²⁴ Horst *Dreier*, Fritz Sander in Neue Deutsche Biographie XXII 420.

²⁵ Thomas *Olechowski*, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Wien 2020) 321-343.

²⁶ *Korb*, Sander gegen Kelsen.

²⁷ Peter *Goller*, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie? Zur Geschichte der Rechtsphilosophie an Österreichs Universitäten (1845-1945) in Wilhelm Brauner (Hrsg) Rechts und Sozialwissenschaftliche Reihe XVII (Frankfurt/Main 1997)

²⁸ Rudolf Aladár *Métall*, Hans Kelsen. Leben und Werk (Wien 1969)

²⁹ Helmuth *Holzhey*, Rechtserfahrung oder Rechtswissenschaft – eine fragwürdige Alternative. Zu Sanders Streit mit Kelsen in Ota *Weinberger* / Werner *Krawietz* (Hrsg), Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker (Wien 1988) 47-75.

Sanders rechtstheoretische Publikationen wurden von seinen Zeitgenossen reaktiv in Fachartikeln behandelt, besonders zu nennen sind Kelsen³⁰, Merkl, Verdross, Winternitz³¹, Schreier³², Kunz³³. Die Behandlung erfolgte oft vor der Kulisse der Kelsen-Sander-Kontroverse. Im rechtstheoretischen Diskurs nach 1939 geriet Sander in Vergessenheit.

Seit den 90ern erfreut er sich trotz geringer Bekanntheit doch der Beachtung besonders in der Forschung Somek³⁴ und Kletzer³⁵. Letzterer hat zudem einen zusammenfassenden Kurzbeitrag über Sanders Schaffen im Sammelband „Der Kreis um Hans Kelsen“³⁶ verfasst. Samonig³⁷ streift Sanders Lehre zur Rechtsgeltung in seiner Dissertation zur Geltung fehlerhafter letztinstanzlicher Entscheidungen. Cadore³⁸ setzt sich in „Rechtswidriges Recht“ eingehend mit der Merkl-Sander-Kontroverse auseinander. Weiters existieren zwei ältere Aufsätze von Dolp³⁹ die Sanders soziologisches Spätwerk skizzieren.

Eine zusammenfassende Darstellung der Sander'schen Rechtstheorie existiert derzeit nicht.

³⁰ Kelsen, Erledigung.

³¹ Emanuel Winternitz, Zum Gegenstandsproblem der Rechtswissenschaften. Kritische Bemerkungen zu Fritz Sanders „Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz: Kelsens Rechtslehre“ in ZÖR 3 (1923) 684-698.

³² Fritz Schreier, Die Wiener rechtsphilosophische Schule in Logos 11 (1923) 309-328.

³³ Joseph Kunz, Sander contra Kelsen in Gerichts-Zeitung 73/2 (1922) 25-27 und Joseph Kunz, Kelsen contra Sander in Gerichts-Zeitung 74/4 (1923) 63-66.

³⁴ Alexander Somek, Wissen des Rechts (Thübingen 2018) & Rechtstheorie zur Einführung (Wien 2017) & Rechtssystem und Republik : Über die politische Funktion des systematischen Rechtsdenkens in Günther Winkler/Walter Antonioli/Bernhard Raschauer (Hrsg) Forschungen aus Staat und Recht 98 (Wien 1992) & Der Gegenstand der Rechtserkenntnis : Epitaph eines juristischen Problems (Wien 1996)

³⁵ Christoph Kletzer, The Idea of a Pure Theory of Law: an interpretation and defence (Oxford 2018)

³⁶ Kletzer, Sander

³⁷ Luka Samonig, Fehlerkalkül – Alternativermächtigung – Revolution. Zur Geltung fehlerhafter letztinstanzlicher Entscheidungen (Wien 2022)

³⁸ Rodrigo Garcia Cadore, „Good-bye to all that“? Ein österreichisches Schicksal: Wanderungen und Wandlungen im rechtstheoretischen Exilwerk Hans Kelsens, https://www.academia.edu/37685509/Good_bye_to_all_that_Ein_%C3%B6sterreichisches_Schicksal_Wanderungen_und_Wandlungen_im_rechtstheoretischen_Exilwerk_Hans_Kelsens (abgefragt am 11.01.2023) und derselbe, Die Lehre von der Rechtskraft 90 Jahre danach: Andreas Fischer-Lescano trifft Adolf Merkl, Rechtstheorie 44 (2013) 541-565.

³⁹ Rudolf Dolp, Fritz Sanders soziologische Staats- und Völkerrechtslehre in ZÖR 28 (1977) 231-249. Die Rechtslehre Fritz Sanders in ZÖR 5 (1952) 192-226.

D. Vorläufige Gliederung

A. **EINLEITUNG**

- A.I. Allgemein
- A.II. Anspruch und Methode
- A.III. Sander und Kelsen
- A.IV. Kybernetik

B. **PROZESSAUTORITÄRES RECHT**

- B.I. Revolution gegen die Reine Rechtslehre
- B.II. Rechtsverfahren, Souveränität, Autopoiese
 - a) Lehre von der Rechtskraft
- B.III. Rechtserfahrung statt Rechtswissenschaft
 - a) Theorie der Rechtserfahrung
 - b) Rechtswissenschaftsloses Recht im amerikanischen Rechtsrealismus
- B.IV. Rechtswirkung ohne Geltung
 - a) Wechselseitige Bestimmung und Aufhebung durch Anwendung
 - b) Azentrisches Netzwerk statt normativer Ordnung
 - c) Basale Tautologien
- B.V. Prozessautoritäres Unionsrecht
- B.VI. Digitalisierung und prozessautoritäres Recht
 - a) Beispiellose Symbiose
 - b) Absolute Rechtsdurchsetzung
 - c) Fakten essen Normen auf.
 - d) Kontingenz durch digitale Infrastruktur
 - e) Inverse Wirkrichtung und Statistik
 - f) Dynamische Willkür
- B.VII. Dissimulierte Autonomie
- B.VIII. Zusammenfassung

C. **SCHLUSSBETRACHTUNGEN. Kant touch this.**

E Zeitplan

SS 2024:	Veröffentlichung des Exposés
SS 2024 bis SS 2025:	Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen
WS 2024 bis SS 2026	Abfassung der Dissertation
WS 2026:	Abgabe der Dissertation und Defensio

F Ausgewählte Literatur

- Sophie *Beaucamp*, Rechtsdurchsetzung durch Technologie. Grundlagen und rechtliche Bedingungen am Beispiel des Einsatzes von Filtertechnologien im Urheberrecht (Tübingen 2022)
- Eckhard *Bolsinger*, Autonomie des Rechts? Niklas Luhmanns soziologischer Rechtspositivismus. Eine kritische Rekonstruktion in Politische Vierteljahresschrift 42/1 (2001) 3-39.
- Agostino *Carrino*, Das Recht zwischen Reinheit und Realität. Herrmann Cohen und die philosophischen Grundlagen der Rechtslehre Kelsens in Horst *Dreier*/Dietmar *Willoweit* (Hrsg), Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie 42 (2011) 9-52.
- Robert *Dolp*, Fritz Sanders soziologische Staats- und Völkerrechtslehre, ZÖR 28 (1977) 231-249.
- Robert *Dolp*, Die Rechtslehre Fritz Sanders, ZÖR 5 (1952) 192-226.
- Horst *Dreier*, Fritz Sander in Neue Deutsche Biographie XXII 420.
- Ralf *Dreier*, Niklas Luhmanns Rechtsbegriff in ARSP 88/3 (2002) 205-233.
- Ralf *Dreier*, Recht - Moral - Ideologie. Studien zur Rechtsphilosophie (Frankfurt/Main 2015)
- Werner *Flach*/Helmut *Holzhey* (Hrsg), Erkenntnistheorie und Logik im Neukantianismus (Hildesheim 1980)
- Stefan *Griller*/Heinz Peter *Rill*, Rechtstheorie. Rechtsbegriff – Dynamik – Auslegung in Bernhard *Raschauer*/Günther *Winkler*/Christoph *Grabenwarter* (Hsg) Forschungen aus Staat und Recht 136 (Wien 2011)
- Peter *Goller*, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie? Zur Geschichte der Rechtsphilosophie an Österreichs Universitäten (1845-1945) in Wilhelm *Brauneder* (Hrsg) Rechts und Sozialwissenschaftliche Reihe XVII (Frankfurt/Main 1997)
- Mireille *Hildebrandt*, Smart technologies and the end(s) of law : novel entanglements of law and technology (Cheltenham Northampton 2016)
- Hermann *Hill*, Akzeptanz des Rechts — Notwendigkeit eines besseren Politikmanagements in Juristen Zeitung 43/8 (1988) 377-381
- Wolfgang *Hoffmann-Riem*, Big Data - Regulative Herausforderungen (Baden-Baden 2018)
- Helmut *Holzhey*, Ethik als Lehre vom Menschen. Eine Einführung in Hermann Cohens Ethik des Willens, Journal of Jewish Thought and Philosophy 13 (2006) 17-36.

Helmut *Holzhey*, *Rechtserfahrung oder Rechtswissenschaft – eine fragwürdige Alternative*. Zu Sanders Streit mit Kelsen in Günther *Winkler/Walter Antonioli/Bernhard Raschauer* (Hrsg), *Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker* (Wien 1988) 47-75.

Felix *Kaufmann*, *Theorie der Rechtserfahrung oder reine Rechtslehre? Eine Entgegnung* in Stanley L. *Paulson* (Hrs) *Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre* (Aalen 1988) 425-452

Hans *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik in Matthias *Jestaedt* (Hsg) *Reine Rechtslehre*. Studienausgabe der 1. Auflage 1934 (Tübingen 2008)

Hans *Kelsen*, *Allgemeine Staatslehre* in Matthias *Jestaedt* (Hrsg) *Allgemeine Staatslehre*. Studienausgabe der Ersten Auflage 1925 (Wien 2019)

Hans *Kelsen*, *Demokratie* in Hans *Klecatsky/René Marcic/Herbert Schambeck* (Hrsg) *Die Wiener Rechtstheoretische Schule*. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross II (Wien 2010) 1417-1428.

Hans *Kelsen*, *Das Verhältnis von Staat und Recht im Lichte der Erkenntniskritik* in *ZÖR* 2 (1921) 453-510.

Hans *Kelsen*, *Rechtswissenschaft und Recht*. Erledigung eines Versuchs zur Überwindung der „Rechtsdogmatik“ in Stanley L. *Paulson* (Hrs) *Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre* (Aalen 1988) 279-411.

Christoph *Kletzer*, *Fritz Sander* in Robert *Walter/Clemens Jabloner/Klaus Zeleny* (Hrsg), *Der Kreis um Hans Kelsen*. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (Wien 2008) 445-470.

Christoph *Kletzer*, *Kelsen, Sander and the Gegenstandsproblem of Legal Science* in *German Law Journal* 12/2 (2011) 785-810.

Christoph *Kletzer*, *The Idea of a Pure Theory of Law: an interpretation and defence* (Oxford 2018)

Axel-Johannes *Korb*, *Sander gegen Kelsen*. Geschichte einer Feindschaft in Robert *Walter / Werner Ogris / Thomas Olechowski* (Hrsg) *Hans Kelsen : Leben – Werk – Wirksamkeit* (Wien 2009) 195-219.

Joseph *Kunz*, *Sander contra Kelsen* in *Gerichts-Zeitung* 73/2 (1922) 25-27.

Joseph *Kunz*, *Kelsen contra Sander* in *Gerichts-Zeitung* 74/4 (1923) 63-66.

Herbert Lionel Adolphus *Hart*, *Der Begriff des Rechts*³ (Berlin 2023)

Thomas *Huber*, *Systemtheorie des Rechts*. Die Rechtstheorie von Niklas Luhmann (Freiburg 2006)

Niklas *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*⁸ (Frankfurt/Main 2020)

Niklas *Luhmann*, *Die Einheit des Rechtssystems* in *Rechtstheorie* 14 (1983) 129-154

Matthias *Mahlmann*, *Rechtsphilosophie und Rechtstheorie*⁶ (Baden-Baden 2010)

Adolf *Merkl*, *Das doppelte Rechtsantlitz* in Hans *Klecatsky/René Marcic/Herbert Schambeck* (Hrsg) *Die Wiener Rechtstheoretische Schule*. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross I (Wien 2010) 893-912.

Adolf *Merkl*, *Das Recht im Licht seiner Anwendung* in Hans *Klecatsky/René Marcic/Herbert Schambeck* (Hrsg) *Die Wiener Rechtstheoretische Schule*. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross I (Wien 2010) 955-982.

Rudolf Aladár *Métall*, *Hans Kelsen*. Leben und Werk (Wien 1969)

Marta *Mierendorff*, *Fritz Sander* in Wilhelm *Bernsdorf* (Hrsg) *Internationales Soziologen Lexikon* (Stuttgart 1959) 478.

Thomas *Olechowski*, Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers (Wien 2020) 321-343.

Stanley L. *Paulson* (Hrsg), Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre. Eine Debatte zwischen Sander und Kelsen (Aalen 1988)

Philipp *Reimer*, Rechtstheorie : Einführung (2022)

Luka *Samonig*, Fehlerkalkül – Alternativermächtigung – Revolution. Zur Geltung fehlerhafter letztinstanzlicher Entscheidungen (Wien 2022)

Fritz *Sander*, Rechtswissenschaft und Materialismus. Eine Erwiderung auf Stark: „Die jungösterreichische Schule der Rechtswissenschaft und die naturwissenschaftliche Methode“ in Stanley L. *Paulson* (Hrs) Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre (Aalen 1988) 27-40.

Fritz *Sander*, Faktum der Revolution und Kontinuität der Rechtsordnung und die Kontinuität der Rechtsordnung in Stanley L. *Paulson* (Hrs) Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre (Aalen 1988) 41-74.

Fritz *Sander*, Die transzendente Methode der Rechtsphilosophie und der Begriff des Rechts in Stanley L. *Paulson* (Hrs) Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre (Aalen 1988) 75-114.

Fritz *Sander*, Rechtsdogmatik oder Theorie der Rechtserfahrung? Kritische Studie zu Hans Kelsen in Stanley L. *Paulson* (Hrs) Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre (Aalen 1988) 115-278.

Fritz *Sander*, Alte und Neue Staatsrechtslehre. Kritische Bemerkung zu Karl Bindings „Zum Werden und Leben von Staaten“ in ZÖR 2 (1921) 176-230.

Fritz *Sander*, Staat und Recht – Prolegomena zu einer Theorie der Rechtserfahrung (Wien 1969), Nachdruck (Prag 1922)

Fritz *Sander*, In eigener Sache (Prag 1923)

Fritz *Sander*, Zur Grundlegung einer Theorie der Rechtserfahrung in Gerichtszeitung 73 (1922) 55-75.

Fritz *Sander*, Kelsens Rechtslehre – Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz (Tübingen 1923)

Fritz *Sander*, Zum Streit um Kelsens Rechtslehre in JBI 52 (1923)

Fritz *Sander*, Zur Methodik der Rechtswissenschaft in Kantstudien 28 (1923) 283-309.

Fritz *Sander*, Der Begriff der Rechtserfahrung in Logos 11 (1923) 285-308.

Fritz *Sander*, Das Recht als Sollen und das Recht als Sein. Studie zum Problem des Verhältnisses von Naturrecht und positivem Recht in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 17 (1923)

Fritz *Sander*, Merkl's Rechtslehre in Prager Jur Zeitschrift (1924) 16-31.

Herbert *Schnädelbach*, Kant. Eine Einführung⁴ (Ditzingen 2019)

Fritz *Schreier*, Die Wiener rechtsphilosophische Schule in Logos 11 (1923) 309-328.

Alexander *Somek*, Wissen des Rechts (Thübingen 2006)

Alexander *Somek*, Rechtstheorie zur Einführung (Wien 2017)

Alexander *Somek*, Rechtssystem und Republik : Über die politische Funktion des systematischen Rechtsdenkens in Günther *Winkler*/Walter *Antoniolli*/Bernhard *Raschauer* (Hrsg) Forschungen aus Staat und Recht 98 (Wien 1992)

Alexander *Somek*, Is Legality a Principle of EU Law?
https://www.academia.edu/24524007/Is_legality_a_principle_of_EU_law (04.01.2024)

- Alexander *Somek*, Der Gegenstand der Rechtserkenntnis : Epitaph eines juristischen Problems (Wien 1996)
- Alexander *Somek*, Zwei Welten der Rechtslehre und die Philosophie des Rechts, JZ 71 (2016) 481-486.
- Bernhard *Stark*, Die jungösterreichische Schule der Rechtswissenschaft und die naturwissenschaftliche Methode in Stanley L. *Paulson* (Hrsg) Die Rolle des Neukantianismus in der Reinen Rechtslehre (Aalen 1988) 413-422.
- Gunter *Teubner*, Recht als autopoietisches System (Frankfurt/Main 1989)
- Alfred *Verdross*, Eine Antinomie der Rechtstheorie in Hans *Klecatsky* / René *Marcic* / Herbert *Schambeck* (Hrsg) Die Wiener Rechtstheoretische Schule. Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross II (Wien 2010) 11223-1128.
- Robert *Walter*, Hans Kelsens Rechtslehre in Horst *Dreier*/Dietmar *Willoweit* (Hrsg) Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie 24
- Robert *Walter*/ Werner *Ogris*/ Thomas *Olechowski* (Hrsg), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (Wien 2009)
- Johannes *Weiß*, Legitimationsbegriff und Legitimationsleistung der Systemtheorie Niklas Luhmanns in politische Vierteljahresschrift 18/1 (1977) 74-84
- Marcus *Willascheck*/Jürgen *Stolzenberg*/Georg *Mohr*/Sefano *Bacin*, Kant-Lexikon I (Berlin 2015)
- Emanuel *Winternitz*, Zum Gegenstandsproblem der Rechtswissenschaften. Kritische Bemerkungen zu Fritz Sanders „Kampfschrift wider die normative Jurisprudenz: Kelsens Rechtslehre“ in ZÖR 3 (1923) 684-698.
- Manfred *Rehbinder*, Rechtssoziologie⁶ (Berlin 2020)
- Shoshana *Zuboff*, Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus (Frankfurt 2018)